



FAQ`s zur de-minimis Beihilfe Beantwortung von häufig gestellten Fragen



Nach den Richtlinien der Europäischen Union müssen jegliche Beihilfen von der EU-Kommission genehmigt werden. Beihilfen sind nach EU-Recht Vergünstigungen aller Art von öffentlicher Hand gegenüber allen unternehmerisch tätig werdenden Bürgerinnen und Bürgern. Ausnahmen bilden sogenannte Bagatell- oder auch "De-minimis"-Beihilfen.Diese sind präzise vom Beihilfeempfänger zu dokumentieren und dürfen aufsummiert eine Summe von 200.000 € über einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten.

Unter die Regelung der "De-minimis"-Beihilfen fallen auch subventionierte Betreuungsleistungen von Wald und Holz NRW gegenüber Privat- und Kommunalwaldbesitzern. Daher versenden die Regionalforstämter seit April 2018 Aufforderungen an Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zur Abgabe sogenannter "De-minimis-Erklärungen".

Der Erhalt von "De-minimis"-Beihilfen muss nach EU-Recht individuell vom Endbegünstigten (also vom Waldbesitzenden) angezeigt werden. Hintergrund ist eine

Wald und Holz NRW

Kurt-Schumacher-Straße 50b, 59759 Arnsberg, Telefon: 0251 91797-0, Telefax 0251 91797-135

E-Mail: Info@wald-und-holz.nrw.de Stand: Oktober 2018





seit Mai 2016 bei der EU vorliegende Beschwerde, die sich zunächst gegen die Gewährung von vorgeblich nicht genehmigten staatlichen Beihilfen des Landes zugunsten des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen richtete. Tatsächlich sind im gegebenen Fall die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer die Endbegünstigten der durch das Land Nordrhein-Westfalen indirekt geförderten Dienstleitungen. Daher werden betroffene Mitglieder von forstlichen Zusammenschlüssen nach und nach von Wald und Holz NRW angeschrieben um Ihre Erklärung abzugeben.

Nach erfolgreicher Prüfung der eingereichten Erklärung erhalten die Waldbesitzenden anschließend eine De-minimis-Bescheinigung von Wald und Holz NRW. Daraus geht dann die individuelle Höhe der Förderung hervor.

1. Was ist eine de-minimis Beihilfe?

In der Europäischen Union sind prinzipiell alle wettbewerbsverfälschenden staatlichen Vergünstigungen und Beihilfen an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verboten, soweit sie den zwischenstaatlichen Handel innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen. Als eine Ausnahme zum allgemeinen Subventionsverbot hat sich in der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission eine Regelung herausgebildet, die Beihilfen dann erlaubt, wenn sie dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese minimalen Beihilfen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Diese Vergünstigungen / Beihilfen werden de-minimis-Beihilfen genannt.

2. Wieso muss ich eine Erklärung abgeben, dass ich Beihilfen erhalten habe? Bisher habe ich immer nur meine Rechnung an die FBG/FWZ bezahlt, aber keine Auszahlungen erhalten.

Im Falle der Betreuung durch Wald und Holz NRW haben Sie über die FBG das Basispaket und ggf. darüber hinaus Leistungspakete in Anspruch genommen. Die in der Entgeltordnung 2015 (www.wald.nrw/eo) nachzuvollziehenden Beträge dieser Pakete sind durch das Land NRW bezuschusst und betragen meistens nur 25 % - 50 % der tatsächlichen Kosten (mit bspw. Ausnahme der Waldgenossenschaften, welche derzeit z.T. deutlich höher durch das Land subventioniert werden) und





deckt damit nicht die Gesamtkosten von Wald und Holz NRW. Die Differenz zwischen dem von Ihnen gezahlten Betrag und den tatsächlichen Kosten stellt die Beihilfe dar. Da diese Begünstigung eine de-minimis Beihilfe darstellt, müssen die entsprechenden Formalia eingehalten werden (vgl. de-minimis Merkblatt). Im Falle der sog. de-minimis Beihilfen, die Sie mit den staatlich subventionierten Betreuungsdienstleistungen erhalten, muss Wald und Holz NRW somit sicherstellen, dass der Gesamtbetrag der de-minimis Beihilfen den zulässigen Höchstbetrag pro Beihilfeempfänger nicht überschreitet. Alle Leistungen von Wald und Holz NRW, welche zu Vollkosten bzw. realen Kosten angeboten werden (sogenannte Einzelleistungen und/ oder Leistungen für Dritte) fallen nicht unter die de-minimis Beihilfe.

3. Wo erhalte ich Formulare für die de-minimis Erklärung?

Sofern Sie ein durch Wald und Holz NRW über eine FBG/FWZ betreute/r Waldbesitzer/in sind, erhalten Sie ein Blankoformular der de-minimis Erklärung auf postalischem Weg. Sollte Ihnen kein Dokument zugegangen sein oder Sie generelle Rückfragen haben, können Sie sich auch gerne an Ihr zuständiges Regionalforstamt wenden.

4. Was ist die Rechtsgrundlage der de-minimis Beihilfe?

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf de-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24. Dezember 2013.

5. Was geschieht, wenn ich als Waldbesitzer keine de-minimis Erklärung abgebe?

Wenn keine de-minimis Erklärung abgegeben wird, kann nicht nachvollzogen werden, ob der Schwellenwert von 200.000 € aller Ihnen gewährter de-minimis-Beihilfe in drei Jahren eingehalten wurde. Somit entfällt rückwirkend die Beihilfevoraussetzung für die gewährten Beihilfen. Ihr Zusammenschluss hätte alle für Sie empfangenen Vergünstigungen aus der indirekten Förderung nachzuentrichten und Sie dürften künftig nur noch zu Vollkosten beförstert werden.





6. Muss ich jedes Jahr wieder eine de-minimis Erklärung abgeben?

Derzeit Nein. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt, zu dem ein Rechtsanspruch auf die de-minimis Beihilfe erworben wird. Im Falle der Betreuung durch Wald und Holz NRW ist dies das Jahr 2016 (Vertragsabschluss). Demnach würde im Normalfall erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit (i. d. R. 2020) durch die automatische Verlängerung oder potentiellem Neuabschluss eines Vertrages nochmals eine de-minimis Erklärung abgegeben werden.

7. Können die Zusammenschlüsse auch Sammelerklärungen für de-minimis für ihre Mitglieder abgeben?

Als Unternehmen wird der einzelne Waldbesitzende angesehen (vgl. EU VO Nr.1407/2013). Dieser muss als Begünstigter vor Gewährung der Beihilfe eine Erklärung über erhaltene de-minimis Beihilfen abgeben (Art.6, Abs.1, 6 EU VO Nr.1407/2013). Eine Sammelerklärung ist somit nicht möglich.

8. De-minimis Beihilfen sind mir nur von Unternehmen bekannt. Ich habe aber kein Unternehmen, sondern besitze nur etwas Wald. Trifft die Verordnung dann überhaupt auf mich zu?

Ja. Laut der Definition der EU gilt als Unternehmen, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Somit auch Einzelpersonen oder Familien (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 Abs.4).

9. Wie erfahre ich die mir gewährte Höhe der de-minimis Beihilfe?

Die Ihnen im Rahmen der Betreuung durch Wald und Holz NRW gewährte Beihilfe ist aus der de-minimis Bescheinigung ersichtlich. Diese erhalten Sie von Ihrem zuständigen Regionalforstamt nachdem Sie Ihre de-minimis Erklärung abgegeben haben und diese geprüft wurde. In der Bescheinigung werden alle relevanten Beihilfen, die Sie aus der Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Basispaket sowie aus den Leistungspaketen erhalten haben, aufgeführt.





10. Welche Fördertatbestände außerhalb der Forstwirtschaft sind de-minimis relevant? (Bspw. Agrardiesel, Existenzgründerdarlehen KfW und anderer Banken)

Grundsätzlich sind alle staatlichen Zuwendungen bei der EU Kommission anzumelden (Art. 107 Abs.1 AEUV). Nach Art. 109 AEUV können Beihilfen festgelegt werden, welche von der Anmeldepflicht ausgenommen sind. Hierunter fallen de-minimis Beihilfen, da hier keine Binnenmarktrelevanz angenommen wird. Grundsätzlich erhält jeder Begünstigte eine de-minimis Bescheinigung der gewährenden Stelle, so dass ersichtlich ist, dass es sich um eine derartige Beihilfe handelt und wie hoch die Summe ist. Liegt keine Bescheinigung vor, fällt die Förderung nicht unter de-minimis und muss nicht in die Erklärung aufgenommen werden. Auch Darlehen, Bürgschaften oder Zinsverbilligungen können de-minimis-Beihilfen darstellen und wären somit in der de-minimis Erklärung aufzuführen.

11. Woher weiß ich, ob ich noch weitere de-minimis-Beihilfen erhalten habe?

De-minimis-Beihilfen erkennen Sie daran, dass Ihnen die bewilligende Stelle eine entsprechende de-minimis-Bescheinigung ausgestellt hat. Derartige Beihilfen können z.B. Steuerentlastungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nach § 57 Energiesteuergesetz (Gasölverbilligung), eine Förderung für das Rücken mit Pferden im Rahmen der forstlichen Förderung sein oder auch andere Beihilfen (z.B. Existenzgründer-Förderung). Die bewilligende Stelle (Land, Kreis, Kommune, Bank, Zoll usw.) ist verpflichtet, den Kunden zu bescheinigen, dass sie eine de-minimis Beihilfe erhalten haben. Bescheinigt wird dies mit einer de-minimis Bescheinigung, in der die bewilligende Stelle den Förderbetrag und Subventionswert anzugeben hat. So können Begünstigte nachvollziehen, wie viele de-minimis Beihilfen sie im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten haben und ob sie den Schwellenwert von 200.000 € bereits erreicht haben.

12. Stehen die unterschiedlichen de-minimis-Schwellenwerte (bspw. Forst 200.000 € und Agrarförderung 15.000 €) in Konkurrenz zueinander?

Hier besteht keine Konkurrenz. Da unterschiedliche Verordnungen zu Grunde liegen, haben beide Werte Gültigkeit. Die Schwellenwerte sind für den jeweiligen Bezug der jeweiligen VO gültig. Eine Kumulierung von de-minimis Beihilfen ist zuläs-





sig (Art. 5 Abs.1, 2 der EU VO Nr. 1407/2013). Die durch die vorgenannte VO gesetzte Obergrenze von 200.000 € gewährte Beihilfe in drei Jahren darf jedoch nicht überschritten werden.

13. Wie wird der Beihilfebetrag berechnet?

Es handelt sich um einen fiktiven und maximal möglichen Betrag, den Sie während der Vertragslaufzeit erhalten könnten, wenn Sie alle Beförsterungsmöglichkeiten ausschöpften. Bereits das reine Vorhalten von subventionierten Leistungen (z.B. Basispaket) fällt unter die de-minimis Beihilfe. Der Beihilfebetrag stellt keinen Zahlungsbetrag o.ä. dar. In diesem konkreten Fall wird der Betrag durch die Berechnung in den Bezugsjahren 2016 sowie den jeweils zwei vorangegangenen Jahren (2014 und 2015) hergeleitet.

14. Was bedeutet Bruttosubventionsäquivalent?

De-minimis-Beihilfen werden nicht nur in Form von finanziellen Zuwendungen, sondern können auch als Bürgschaften oder zinsverbilligte Darlehen gewährt werden. Betrachtet wird dann z.B. nur der Zinsvorteil, der als Bruttosubventionsäquivalent ausgewiesen wird.

Bei der indirekten Förderung oder Zuwendungen sind Förderbetrag und Bruttosubventionsäquivalent gleich groß. Bei Zuschüssen wird der gesamte Betrag auf den Schwellenwert angerechnet. Bei anderen Finanzierungsinstrumenten wird der Vorteil (Subventionswert) rechnerisch ermittelt und angerechnet. Für die Anrechnung gilt der Zeitpunkt, zu dem der Rechtsanspruch erworben wird. Unabhängig vom Tag der Auszahlung ist das für die gesamte Beihilfe das Datum des Zuwendungsbescheides oder Vertrages!

15. Was passiert, wenn die 200.000 € ausgeschöpft sind?

Sollte der Höchstbetrag von 200.000 € in drei Kalenderjahre ausgeschöpft sein und Sie beabsichtigen bei einer dritten Stelle eine de-minimis-Beihilfe zu beantragen, kann eine Neuberechnung auf Grundlage der bisher in Anspruch genommenen de-minimis-Beihilfen erfolgen.





16. Wird für mich die Betreuung durch Wald und Holz NRW nun komplizierter oder bürokratischer?

Nein. Auch unabhängig von der Betreuung durch Wald und Holz NRW stellt z.B. die direkte Förderung von Forstdienstleistern eine de-minimis Beihilfe dar. Sie müssen lediglich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine de-minimis Erklärung abgeben und die erhaltenen Bescheinigungen 10 Jahre aufbewahren.

17. Kann mein/e Förster/in jetzt überhaupt noch Maßnahmen in meinem Wald durchführen?

Ja. Auf Grundlage der bestehenden Verträge und der aktuellen Entgeltordnung ist die Betreuung derzeit wie gewohnt möglich und wird so auch durchgeführt. Eine Beförsterung Ihres Waldes kann generell unabhängig von einer de-minimis Beihilfe erfolgen. Wenn die Beförsterung jedoch subventioniert wird, so ist die entsprechende Verordnung (Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission) einzuhalten.

18. Wer ist mein Ansprechpartner bei Rückfragen zu de-minimis?

Als Ansprechpartner gibt Ihnen, wie gewohnt, Ihr/e zuständige/r Forstbetriebsbezirksleiter/in Auskunft. Darüber hinaus ist der/die Fachgebietsleiter/in "Privatund Körperschaftswald" und/ oder Fachgebietsleiter/in "Hoheit" Ihres zuständigen Regionalforstamtes als Ansprechpartner/in für weiterführende Fragen für Sie da.

19. Ist die Forsteinrichtung aktuell auch ein Bestandteil der de-minimis Behilfe?

Ja, denn die Forsteinrichtung ist bisher Bestandteil des Basispaketes und wird darüber finanziert. Sie fällt damit unter die de-minimis Beihilfe, da Sie indirekt gefördert wird.

20. Wie ist bei verbundenen Unternehmen zu verfahren?

Wenn Sie mit einem anderen Unternehmen im Sinne der KMU-Regeln der EU (kleine und mittlere Unternehmen) verbunden sind, sind alle verbundenen Unternehmen als Einheit anzusehen und haben eine gemeinsame Erklärung abzugeben. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:





- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte eines anderen Unternehmens.
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen kann einen beherrschenden Einfluss auf das andere ausüben oder
- ein Unternehmen kann die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausüben.

21. Wie ist bei Partnerunternehmen zu verfahren?

Wenn Sie Partner eines anderen Unternehmens im Sinne der KMU-Regeln der EU (kleine und mittlere Unternehmen) sind, sind alle Partnerunternehmen als Einheit anzusehen und ihre de-minimis-Beihilfen sind einander anzurechnen. Sie sind Partnerunternehmen, wenn z.B. folgende Voraussetzung erfüllt ist:

- Sie halten mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen, und/oder ein anderes Unternehmen hält einen Anteil von mindestens 25 % an Ihrem Unternehmen oder
- Sie sind nicht mit einem anderen Unternehmen verbunden (s.o.). Das bedeutet unter anderem, dass Ihr Anteil an den Stimmrechten in dem anderen Unternehmen (oder umgekehrt) höchstens 50 % betragen.

22. Was passiert, nachdem ich meine ausgefüllte de-minimis-Erklärung eingereicht habe?

Nach Eingang Ihrer Erklärung im Regionalforstamt und erfolgreicher Prüfung erhalten Sie im Anschluss eine de-minimis-Bescheinigung, die auch den Ihnen für den Vertragszeitraum von überwiegend 5 Jahren gewährten Beihilfebetrag für forstliche Betreuungsdienstleistungen enthält. Diese Bescheinigung bewahren Sie dann für 10 Jahre auf.